BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-82142	Wolfsbauer	DW 43	19. Jänner 1987

Betrifft
"Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" ;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063 und 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf; Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG Tribuswinkel, Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten, Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385 und 846/5, EZ. 2153, KG Braiten, Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439 und 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau, Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368 KG Kottingbrunn befindlichen Pappeln zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, soferne ein solcher Eingriff nicht der Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden dient, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Erlaß vom 27. Oktober 1983, Zl. II/3-533/24, beauftragt zu prüfen, ob die "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanales" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Auftrages wurde ausgeführt, daß die Pyramidenpappel als attraktive und landschaftsgestaltende Baumform beiderseits des Wiener Neustädter Kanales zur Hebung des Landschaftsbildes erheblich beitrage.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing. Gmeiner, der als Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung tätig ist, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festzustellen sei, daß die Pappeln im ohnehin teilweise weitgehenden, baumlosen Gelände des südlichen Wiener Beckens ein überaus wertvolles Gestaltungselement der Landschaft darstellen und das Landschaftsbild entscheidend positiv beeinflussen. Dies werde noch besonders durch den Umstand verstärkt, daß diese Pappelreihen die Linienführung der Kanaltrasse optisch im Landschaftsbild gleichsam nachziehen und damit auch

der Gewässerlauf, der ohne Begleitvegetation in der Landschaft nicht so augenscheinlich wäre, besonders hervorgehoben werde und als Landschaftselement stärker in Erscheinung trete.
Darüberhinaus seien jedoch neben den rein optisch erkennbaren und das Landschaftsbild beeinflussenden Faktoren auch ökologische Komponenten bzw. auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert festzustellen. Durch die Mächtigkeit und den nahen unmittelbaren Standort der Pappeln am Kanal sei eine tagsüber teilweise Beschattung der Wasseroberfläche gegeben, was wiederum positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die einzelnen Kleinorganismen im Wasserbereich selbst nach sich ziehe.

Aber auch die Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Landschaftsteiles seien dabei nicht außer acht zu lassen, da gerade entlang des Kanales Radwege bzw. Wanderwege bestünden und die schattenspendende Funktion neben der rein optisch ästhetischen Wirkung für den Erholungssuchenden ebenfalls maßgeblich sei.

Ergänzend zum Gutachten des Amtssachverständigen ist noch festzuhalten, daß die Pappeln am Wiener Neustädter Kanal auch kunst- und kulturgeschichtlich von Interesse sind. Gilt es doch als erwiesen, daß Beethoven anläßlich seiner vielen Sommeraufenthalte in Baden sehr häufig entlang des Wiener Neustädter Kanales spazieren ging (wie dies in der einschlägigen Literatur überliefert ist) und viele Inspirationen die er dabei landschafts- und witterungsbedingt (bekannt ist hier ein Gewittersturm) empfing, tonal in seine Kompositionen eingeflossen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der "Pappelreihe" befürwortet.

Das Land Niederösterreich als Grundeigentümer des Wiener Neustädter Kanales hat zum Gutachten des Sachverständigen die folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich gegen eine Unterschutzstellung der "Pappelreihe" ausspricht, abgegeben:

Die Ufer des Wiener Neustädter Kanales werden auf weite Strecken von sehr großen und auch sehr alten Pappelbäumen begleitet, die insbesondere bei stürmischem Wetter eine mögliche Schadensgefahr darstellen. Insbesonders ist der entlang des Wiener Neustädter Kanales von Laxenburg bis Kottingbrunn führende reichlich frequentierte Radweitwanderweg gefährdet.

Seitens der Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales bestehe daher gegen die Erklärung der Pappelreihen zum Naturdenkmal nur dann kein Einwand, wenn durch die Naturschutzbehörde sichergestellt sei, daß Dritte vor Gefahren gesichert wären, die vom Naturdenkmal ausgehen.

Das Verbot, den Baumbestand zu verändern, das untrennbar mit der Erklärung zum Naturdenmal verbunden ist, würde für Dritte im Windwurfbereich der betreffenden Bäume eine Gefahr schaffen - zumal dann, wenn der Baumbestand, wie im gegenständlichen Fall, relativ alt sei.

Die Abteilung B/3-A, Verwaltung des Wiener Neustädter Kanales, deren Organe der Sicherungs- und Überwachungspflicht durch periodisch äußerliche Inspektionen des Pappelbestandes nachkommen, würden, wäre nicht in der Lage, die gesteigerte Risikolage durch den Bestand der "Naturdenkmale" zu übernehmen, zumal nach ihrer Ansicht, derjenige, der einen gefährlichen Zustand schaffe und aufrecht erhalte, die Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar seien, um diese Gefahren nicht wirksam werden zu lassen. Es müßte daher diese Sicherung eigenständig und primär, nicht erst nach erfolgter Gefahrenanzeige durch den Eigentümer, oder die Bediensteten der Naturschutzbehörde, denen die Amtspflicht der Inspektion obliege, erfolgen.

Sollte der Eigentümer (Land NÖ) zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales verpflichtet, und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung aufgetragen werden, würde bereits jetzt darauf hingewiesen, daß von den für die gegenständliche Kanalstrecke eingesetzten Bediensteten die notwendige Sachkunde für die Pflege eines Naturdenkmales nicht erwartet werden könne.

Auch sei infolge der geringen, für die Erhaltung des Wiener Neustädter Kanales zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Belastung finanziell nicht tragbar. Sollte daher die Durchführung von Maßnahmen Kosten verursachen, müßte vor Erlassung des Bescheides die Deckung allfälliger Erhaltungskosten anderweitig sichergestellt und ebenfalls für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes seitens der Behörde Sorge getragen werden.

Abschließend wurde erklärt, daß durch die Abteilung B/3-A als Verwalter des Wiener Neustädter Kanales ohne zwingenden Grund keine Veränderung am bestehenden Baumbestand durchgeführt werde.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb von einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene "Pappelreihe"als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und darüberhinaus für den Erholungswert dieses Landschaftsteiles besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Auch wird die Ansicht des Einschreiters, daß die Kanalverwaltung nicht in der Lage sei den Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales der geschützten Pappeln zu tragen, deswegen ins Leere, weil auch ohne Unterschutzstellung dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht in der Art und Weise obliegt, daß er für einen Ausschluß einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen vorzusorgen hat. Durch die Unterschutzstellungserklärung wird die dem Eigentümer obliegende Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in keiner Weise erhöht. Darüberhinaus ist dem Eigentümer gem. § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen auch ohne behördliche Bewilligung gestattet und nur eine Anzeigepflicht an die Behörde vorgesehen.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1. das Land Niederösterreich, dieses vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, dieser vertreten durch die Abt. B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien

   (Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 404/3 und 494/1 EZ. 180,KG Leesdorf, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, KG Braiten, Parz.Nr. 987/5 und 987/9, EZ. 439, KG Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/10, EZ. 1368, KG Kottingbrunn)

2. Herrn Walter Haßlinger, 2500 Baden, Maynologasse 5

(Parz.Nr. 347/9, EZ. 1063, KG Leesdorf)

3. Herrn Josef Silhanek, 2500 Baden, Auf der Haide 2 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
4. Frau Marie Wahlmüller, 2351 Wiener Neudorf, Robert Herzfeldgasse 31 (Parz.Nr. 347/10, EZ. 1074, KG Leesdorf)
5. Herrn Franz Kramer, 2500 Baden, Mozartstraße 1 (Parz.Nr. 326/16 und 326/17, EZ. 2605, KG Pfaffstätten)
6. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Hauptstraße 12 (Parz.Nr. 326/18, EZ. 124, KG Pfaffstätten)
7. Herrn Josef Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Bahngasse 14 (Parz.Nr. 326/22, EZ. 693, KG Pfaffstätten)
8. Frau Josefa Spanblöchl, 2511 Pfaffstätten, Mittelstraße 18, (Parz.Nr. 326/23, EZ. 559, KG Pfaffstätten)
9. Herrn Johann Kernbichler, 2511 Pfaffstätten, Dr. Dolpstraße 7, (Parz.Nr. 326/24, EZ. 2412, KG Pfaffstätten)
10. Frau Maria Fahnler, 2500 Baden, Mühlgasse 11 (Parz.Nr. 326/26, EZ. 2410, KG Pfaffstätten)
11. Matadorhaus Johann Korbuly Ges.m.b.H., 2511 Pfaffstätten (Parz.Nr. 1546, EZ. 109, KG Pfaffstätten)
12. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden, Hauptplatz 1 (Parz.Nr. 846/5, EZ.2153,KG Braiten)
13. Herrn Adolf Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
14. Frau Veronika Mannsberger, 2540 Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 57 (Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, KG Vöslau)
15. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2540 Bad Vöslau (Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG Vöslau)
16. Frau Hilde Gamsjäger, 1220 Wien, Rugierstraße 51/1 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
17. Frau Hilda Gamsjäger, 1210 Wien, Sileneweg 20 (Parz.Nr. 1326/8, EZ. 71, KG Kottingbrunn)
18. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
19. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2511 Pfaffstättten
20. die Gemeinde Kottingbrunn, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2542 Kottingbrunn

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
23. die Abteilung 14 , z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek im H a u s e
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

11. Februar 198.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

12. Jan. 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

Herrn
Walter Hasslinger

Maynologasse Nr. 5
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 12. September 19[illegible] rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
14. Juni 1991

Beilagen

9-N-82142
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	22. August 1990

Betrifft
Naturdenkmal in der Gemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom 19. Jänner 1987, Zl. IX-N-82142, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal einer Pyramidenpappel mit der Bezeichnung "112" (lt. beiliegender Liste) aus der "Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals" auf Parz.Nr. 347/9, der EZ. 1063, KG Leesdorf, und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch unter Nr. 115

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungs-

zustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Herr Walter Hasslinger hat als Grundeigentümer der Parz. Nr. 347/9, KG Leesdorf mit Schreiben vom 27. Mai 1990 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß von einer unter Schutz stehende Pappel, welche auf seinem Grundstück steht, ein Gipfelast abgebrochen sei und dadurch seinen Gartenzaun beschädigte und darüber hinaus am Radweg zu liegen kam.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde der Amtssachverständige in Angelegenheit des Naturschutzes mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

Befund:
Wegen Gefahr im Verzug fand am 22.6.1990 im Beisein des Antragstellers und seiner Gattin eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der beanstandeten Pyramidenpappel statt die folgendes ergab:
Bei der vom Grundeigentümer nicht näher bezeichneten Pyramidenpappel handelt es sich um die mit fortlaufender Nummer 112 bezeichnete, und auf Parzelle 347/9, KG Leesdorf, situierte Pappel. Sie ist Teil der mit o.a. Zahl zum Naturdenkmal erklärten "Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals". Die gg. Pappel hat zwei der stärksten Äste, die den Mittelteil des Baumes bildeten, bereits verloren, sodaß nur mehr die Seitenäste vorhanden sind. Dadurch ist der spitzkegelförmige Habitus, der ein Charakteristikum der Pyramidenpappel ist, verlorengegangen. Der Standort der beschädigten Pappel befindet sich nur 10 m neben dem Wohnhaus Parz. Nr. 90, KG Leesdorf, und unmittelbar neben dem asphaltiertem Radweg Parz. 347/6.

Gutachten:
Die Pyramidenpappel Nr. 112 hat ihre beiden kronenbildenden Mittelstammäste verloren. Dadurch fehlt das oberste Drittel der Krone. Die Schnittflächen der entfernten Mittelstammäste liegen in drei bzw. fünf Meter Höhe im Zentum der Kronenbasis. Die eindringende Feuchtigkeit verursacht Stammfäule. Die fortschreitende Stammfäule beeinträchtigt die Haltbarkeit der Seitenäste. Dadurch ist eine latente Gefahr von Astbrüchen gegeben. Der unmittelbar an der 80 -100 Jahre alten Pyramidenpappel vorbeiführende, stark frequentierte Radweg, sowie das nur 10 m südlich der Pappel stehende Wohnhaus, befinden sich im Gefährdungsbereich des Baumes. Eine Sanierung des durch Fortschreiten der Stammfäule verursachten gesundheitlichen Verfalles des Baumes ist kaum mehr möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da die Eigenart der Kronenform bereits verloren ging und aufgrund des hohen Alters der Wipfelverlust nicht mehr

wettgemacht werden könnte.

Aus den vorhin genannten Gründen wird beantragt, die Naturdenkmalerklärung im Falle gg. Pyramidenpappel aufzuheben und sie zur Fällung freizugeben.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-78-2000	Zika	22209	25.Juni 2002

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf den Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich der Baumnummern 1 bis 9, Parz.Nr. 1546, KG. Pfaffstätten, Baumnummern 10 bis 13, Parz.Nr. 326/26, 326/24, 326/23 und 326/22, KG. Pfaffstätten, und Baumnummern 38 bis 43, Parz.Nr. 1846/10, KG. Braiten.**

Ein Nachpflanzen der Pappelreihe wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Diese Bäume stellen jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf die bruchgefährdeten Pappeln bzw. eines Ansuchens der Marktgemeinde Pfaffstätten um Begutachtung der Bäume wurde zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Gutachten beauftragt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2002, das der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Baden, der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, folgendes festgehalten:

„Gutachten:

Auf Grund des Alters und des Gesundheitszustandes der Pappelreihe besteht die Gefahr für Menschen und Sachwerte. Baumsanierungsmaßnahmen erscheinen auf Grund des hohen Kostenaufwandes und den Gesundheitszustand der Bäume als unzweckmäßig. Bereits bei der Erklärung zum Naturdenkmal wurden schon damals schlechte Bäume ausgelassen.

Auf Grund des hohen Gefährdungspotentials bzw. in jenen Bereichen, wo die Pappeln bereits umgeschnitten wurden und nicht mehr vorhanden sind, ist ein Teilwiderruf des Naturdenkmales erforderlich. Es sind daher folgende Baumnummern vom Naturdenkmal zu entheben.

Baumnummer	Grundstück Nr.	KG.
1 bis 9	1546	Pfaffstätten
10 bis 13	326/26,326/24,326/23,326/22	Pfaffstätten
38 bis 43	1846/10	Braiten

Die in der Untersuchung der Arbeitsgruppe Baum miteingeschlossen Pappeln auf Grundstück Nr. 846/3, KG. Braiten, sind in den vorliegenden Plänen nicht als Naturdenkmal eingezeichnet. Auf Grund er unklaren Formulierung im Bescheid ist es juristisch zu klären, ob diese Bäume vom Naturdenkmal umfasst sind oder nicht.

Ziel des Naturdenkmalsverfahrens war es, die Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals auf Grund der Prägung des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal zu erklären. Das Belassen von Einzelbäumen unter dem Schutz des Naturdenkmales erscheint daher nicht mehr zweckmäßig. So wäre auch der Baum Nr. 44 auf Grundstück Nr. 846/10, KG. Braiten, zu entheben. Diese Pappel wurde im Gutachten der Arbeitsgruppe Baum als verkehrssicher beurteilt.

Ein Nachpflanzen einer Pappelreihe kann aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, jedoch stellen diese Bäume dann kein Naturdenkmal mehr dar."

Der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bäume war daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,
   2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
   z.Hd. Herrn Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. ROSMANN

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Zika	22286	6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Anlässlich einer Erhebung stellte der Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden folgendes fest:

„Der Baum Nr. 34 weist im unteren Stammbereich großflächige Rindenablösungen auf. Die Rindenablösungen im unteren Stammbereich betragen ca. 1/3 des Umganges. Der Baum weist Dürräste und Kronenverlichtung auf nahezu der gesamten Baumhöhe auf. Angebrochene Zweige hängen in der Krone.

Gutachtliche Stellungnahme:
Betreffend Baum Nr. 34 ist auszusagen, dass in diesem Fall ein Teilwiderruf des Baumes auszusprechen wäre. Grund dafür ist die massive Schädigung des Baumes aufgrund unbekannter Schadereignisse.
Die Beeinträchtigung des Baumes ist derart massiv, dass Sanierungsmaßnahmen keine Abhilfe schaffen würden.
Würde eine erhebliche Reduktion der Baumhöhe vorgenommen werden, so ist dadurch der Schadmoment der mangelnden Kronenversorgung nicht behoben.
Zwar ließen sich dann mögliche Pflegeeingriffe auf geringere Höhe reduzieren, die vorhandenen tiefer gelegenen Kronenbereiche (der Schaden befindet sich in einer Baumhöhe von ca. 2 m über dem Wurzelanlauf) würden durch erhöhtes Wachstum einerseits und mangelnde Verankerung mit dem Stammzylinder andererseits ein erhebliches Risiko darstellen. Auf jeden Fall wäre durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Baumes derart beeinträchtigt, dass eine Aufrechterhaltung im Sinne des Naturdenkmalschutzes nicht gerechtfertigt erscheint."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden, die dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 34 auf Parz.Nr. 494/1, KG. Tribuswinkel, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenbertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Michaela Zika

(0 22 52) 9025
Durchwahl
22286

Datum
6. August 2004

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-9-N-82142, bzw. Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" mit den auf Parz.Nr. 347/3, EZ. 120, 347/9, EZ. 1063, und 347/10, EZ. 1074, KG. Leesdorf, Parz.Nr. 404/3 und 494/1, EZ. 180, KG. Tribuswinkel, Parz.Nr. 1546, EZ. 109, 326/16 und 326/17, EZ. 2605, 326/18, EZ. 124, 326/22, EZ. 693, 326/23, EZ. 559, 326/24, EZ. 2412 und 326/26, EZ. 2410, KG. Pfaffstätten, Parz.Nr. 846/1, 846/2, 846/3 und 846/10, EZ. 385, und Parz.Nr. 846/5, EZ. 2153, KG. Braiten, Parz.Nr. 987/4, EZ. 1365, 987/5 und 987/9, EZ. 439, und Parz.Nr. 987/6, EZ. 1366, KG. Vöslau, Parz.Nr. 1326/3 und 1326/35, EZ. 72, 1326/8, EZ. 71 und 1326/10, EZ. 1368, KG. Kottingbrunn, befindlichen Pappeln **hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten**.

Ein Nachpflanzen des Baumes wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3, 4 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals" zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen am Radweg entlang des Wiener Neustädter Kanals wurde u.a. festgestellt, dass einzelne Bäume des Na-

turdenkmales nicht mehr vorhanden sind bzw. an einigen Bäumen Sicherungsmaßnahmen in den Gemeinde Baden, Pfaffstätten, Bad Vöslau und Kottingbrunn erforderlich sind.

Im Protokoll vom 13. Oktober 2003 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden festgehalten, dass von dem auf Parz.Nr. 326/16 stockenden Baum Gefahr im Verzug ausgeht.

Anlässlich der mündlichen Überprüfungsverhandlung am 14. November 2003, wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten festgehalten, dass der Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, gefällt werden muss. Die Verhandlungsschrift wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden war der Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 17 auf Parz.Nr. 326/16, KG. Pfaffstätten, daher aus den Gründen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 spruchgemäß zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER, 2540 Bad Vöslau, Ungerfeldgasse 18
2. die Gemeinde 2511 Pfaffstätten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e z.Hd. Herrn Ing. KONRAD
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. Herrn Johann KERNBICHLER, 2511 Pfaffstätten, Billrothgasse 23

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Aug. 2004

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-035/005	Beilagen		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
		(0 22 52) 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	07.05.2007

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Fällung der Bäume Nr. 14, 15 und 16, Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten; **Teilwiderruf** des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten**.

Es wird ersucht, die eventuell an den Bäumen vorhandenen gewesenen Naturdenkmalplaketten der Bezirkshauptmannschaft Baden zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG. Leesdorf, KG. Tribuswinkel, KG. Pfaffstätten, KG. Braiten, KG. Vöslau und KG. Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 21. Jänner 2007 teilte der Grundeigentümer der Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, dass die auf seinen Grundstücken stockenden Bäume Nr. 14, 15 und 16 des Naturdenkmales „Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals“ durch das Starkwindereignis vom 18./19. Jänner 2007 schwere Sturmschäden erlitten hätten und diese Bäume nunmehr eine große Gefahrenquelle darstellten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz des Fachgebietes L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 24. Jänner 2007 (Gutachten eingelangt beim Fachgebiet Wirtschaft und Umwelt am 21. Februar 2007) wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

*„**Befund:***

Beim vorgenommenen Lokalaugenschein zeigte sich, dass beim Starkwindereignis „Kyrill“ am Naturdenkmal Astbrüche eingetreten sind, wobei davon hauptsächlich schwache Äste, also Äste mit einem Durchmesser von bis zu 5 cm, betroffen waren. Diese wurden durch den Wind auf das nachbarliche Gebäude von Herrn Kernbichler geschleudert und beschädigten das Dach. Es handelt sich um zirka 5 Schadstellen. Ansonsten sind durch den Starkwind keine sonstigen sichtbaren Schäden eingetreten.

Im Zuge des Lokalaugenscheins zeigte sich jedoch beim Baum Nr. 15 im unteren Stammbereich an einem Starkast ein Einflugloch eines höhlenbrütenden Vogels, was auf Stammmorschung dieses Teilbereiches schließen lässt. Weiters zeigte sich, dass die Schnittmaßnahmen des Oktober 2004, derart zu beurteilen sind, dass offensichtlich die Folge des Alters der geschnittenen Bäume und der damit verbundenen individuellen Reaktionsfähigkeit auf baumchirurgische Maßnahmen derzeit ein mangelndes Kronenreproduktionsverhalten festzustellen ist. Es finden sich lediglich in den äußeren Astbereichen Laubknospen, da eine Sekundärkronenbildung im aufgelichteten Stammbereich nicht erfolgt ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine Entwicklung, die durchaus artentypisch ist, da eine Kompensation bei derartigen Maßnahmen erst in einem Zeitraum von 5 Jahren gegeben ist. Derartige Ausführungen finden sich in vorhergehenden gutachtlichen Stellungnahmen oder Gutachten zu diesen Bäumen. Die vorstehend beschriebene Problematik wurde bereits damals angekündigt.

Ansonsten finden sich an den Bäumen keine nennenswerten Veränderungen zu der letzten Erhebung. Anzumerken ist weiters, dass es sich bei allen Bruchästen um Grünäste handelte, dass also keine Dürräste den Schaden verursachten.

Gutachten:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der, bei der örtlichen Erhebung festgestellte, Naturzustand nicht einem Zustand entspricht, welcher als Gefahr im Verzug zu beurteilen ist. Dies begründet sich darin, dass an den noch als Naturdenkmal geltenden Naturgebilden keine Gefahrensituationen vorliegen, welche Sofortmaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes rechtfertigen um zu erwartenden Schaden an Personen oder Sachen abzuwenden. Vielmehr ist die gegenwärtige Situation als eine Situation anzusprechen, welche zwar ein Gefahrenpotenzial darstellt, welches aber als baumkundfachlicher Sicht derart kalkulierbar ist, dass ein Abwarten eines naturschutzbehördlichen Verfahrens keine ungebührliche Gefährdung oder Verzögerung von Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes bewirkt.

Begründbar ist dies sowohl damit, dass keine lose im Baum hängenden Äste, angebrochenen Äste, extrem zum Kipp- oder Bruchversagen exponierte Baumteile, ein übergebührlich entwickeltes Windsegel der Krone, Anzeichen für ein drohendes Kippversagen im Wurzelbereich oder auch sonstige Anzeichen für Instabilitäten am Baum vorliegen. Auch die festgestellte Höhlung mit offensichtlicher Morschung im Baumteil ist auf Grund ihrer Lage derart anzusprechen, dass eine Tragfähigkeit dieses Baumteiles auf Grund dessen Wuchsform, Lage und Windexposition zu unterstellen ist. Weiters wird hierzu

angemerkt, dass das Starkwindereignis „Kyrill“ ein Ausnahmeereignis mit Windspitzen von über 120 km/h war. Die gesamte Baumstatik und Anschätzung von Verkehrsicherheit bemisst sich jedoch in einem Rahmen vom max. 100 km/h Windgeschwindigkeit. Demzufolge sind derartige Starkwindereignisse, wie sie in der vorangegangenen Woche vorlagen, als Ereignis einer höheren Gewalt einzustufen. Nicht zuletzt durch die im Oktober 2004 vorgenommenen baumchirurgischen Maßnahmen konnte somit gewährleistet werden, dass ein relativ geringer Schaden am in der Nähe befindlichen Gebäude eingetreten ist. Ereignisse wie das zuvor Beschriebene, haben auch die Kapazität vollkommen gesunde Baumindividuen zu vernichten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Entwicklungsprozess der 3 dem Naturdenkmal angehörigen Pyramidenpappeln eine permanente Gefährdung des in der Nähe befindlichen Gebäudes aber auch von Benützern des Radweges vorliegt. Dies begründet sich darin, dass durch die Kronenauflichtung eine Kompensation innerhalb des Kronenbereiches noch nicht erfolgt ist. Demzufolge liegt auf dem nun stärker exponierten Ästen der Krone eine Belaubung nur an den äußeren Teilen der Äste vor. Eine innere Belaubung der Krone hat noch nicht stattgefunden, was zum einen auf das hohe Alter der Baumindividuen und zum anderen jedoch auf den erst kürzlich zurück liegenden Schnittzeitpunkt zurück zu führen ist.

In einer derartigen Übergangsphase liegen hinsichtlich der Kronenbereiche sehr ungünstige Stabilitätsverhältnisse vor, da die Windlastaufteilung sich auf den äußersten Kronenbereich beschränkt (Hebelwirkung). Bei einer abgeschlossenen Regeneration eines derartigen Kronenschnittes ist davon auszugehen, dass an aufgelichteten Ästen ein erhöhter Sekundärreisigaustrieb entsteht, welcher ebenfalls die Windlasten mit trägt und so zu einer gleichmäßigeren Spannungsverteilung im Geäst beiträgt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeitig erhöhten Exposition durch Astbruch um einen temporären Zustand handelt, welcher im günstigen Fall der raschen Kronenregeneration in 3-4 Jahren überwunden sein sollte. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dann bereits wieder in Folge der schlechten Verankerung der Sekundäräste mit dem Holz (2-5 Jahrringe) eine neuerliche Sicherheitskontrolle mit einhergehenden Kronenpflegemaßnahmen umzusetzen ist. Auch auf diese Notwendigkeit wurde bereits in vorhergehenden Besprechungen der vorhergehenden 5 Jahre hingewiesen.

Aus baumkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, umgehende Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung eines verkehrsicheren Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt zu setzen. Dies deshalb, da weder den Benützern des Radweges noch dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes zugemutet werden kann, einer durchgehenden Gefährdung ausgesetzt zu sein. Nicht zuletzt das verstärkte Auftreten von Starkwindereignissen unterstreicht eine dahingehende Notwendigkeit.

Aus fachlicher Sicht scheint daher geboten eine weitere Einkürzung des Baumes Nr. 14 um zirka 5 m vorzunehmen, da dessen Hochkronenversorgung offensichtlicher in Folge schlechter Wundreaktion als labil anzusehen ist. Andererseits ist jedoch eine seitliche Einkürzung der gesamten schlecht belaubten Äste vorzunehmen, sodass sowohl die Erhaltung einer artentypischen Krone, als auch eine Verringerung des Längendurchmesserverhältnisses der schlecht belaubten Seitenäste gewährleisten ist. Dadurch wird dann die Hebelwirkung bei Windlasten herabzusetzen.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 15 ist ebenfalls erforderlich, dass eine seitliche Einkürzung des Kronenhabitus erfolgt; aus den gleichen Gründen wie bei Baum Nr. 15. Eine Höhenreduktion dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich. Zusätzlich wird jedoch erforderlich, den in Richtung des Radweges gelegenen bodennahen Starkast mit zu vermutender Morschung baumkundefachlich zu behandeln, so dass ein Bruchversagen dieses Baumteiles ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Baumes Nr. 16 liegt der geringste Eingriffsbedarf vor, Einkürzungsmaßnahmen an ausragenden Ästen sind hier nur sektional erforderlich.

Herr Dr. Wellenhofer erklärte dazu, dass er grundsätzlich nicht bereit sei, die Haftung für die Belastung des derzeitigen Zustandes bis zum Abschluss eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu übernehmen. Er erklärte weiters, dass die Sanierung der Bäume im Oktober 2004 eine erhebliche finanzielle Belastung seinerseits darstellte und dass er nicht bereit sei, weitere kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an diesen Naturgebilden vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, da laufende Kosten auf jeden Fall im 5-jährigen Intervall zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes zu erwarten sind. Er ersuchte daher um Widerruf des Naturdenkmales.

Aus fachlicher Sicht wird bestätigt, dass eine derartig hohe Erhaltungsintensität zu erwarten ist. Diese wurde jedoch bereits auch in vorhergehenden Stellungnahmen prognostiziert. Weiters kommt erschwerend hinzu, dass durch die Neuerrichtung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück von Herrn Kernbichler, welches offensichtlich auch zeitweilig zum Weinausschank verwendet wird (wodurch sich dort dann eine hohe Besucheranzahl aufhält), ein zusätzlicher Bedarf zur Herstellung der Verkehrssicherheit erwachsen ist. Tatsächlich erfolgten die Astbrüche nur an der der Gebäude zugewandten Seite.“

Mit e-mail vom 2. März teilte Herr Dr. Wellenhofer mit, dass durch ein neuerliches Starkwindereignis nochmals große Äste von den Bäumen auf den Radweg und die Lagerhalle seines Nachbarn, Herrn Kernbichler, gefallen seien und er nunmehr alle drei Bäume auf seine Kosten habe fällen lassen. Diese seien im Stamm bereits völlig vermorscht gewesen. Als Beweis wurden Fotos von gefällten Bäumen mit vermoderten Stämmen übermittelt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige um Stellungnahme zu diesem e-mail ersucht. In dieser Stellungnahme wurde folgendes festgehalten:

„Zum Schreiben des Fachgebietes Naturschutz am 09. März 2007 und somit auch zum per e-mail eingegangenen Schreiben des Grundeigentümers, Herrn Dr. Wellenhofer vom 02. März 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Am 24. Jänner 2007 fand ein Ortsaugenschein im Beisein von Herrn Dr. Alfred Wellenhofer sowie den an seine Liegenschaft angrenzenden Grundeigentümer Herrn Kernbichler statt. Im Zuge dieser Besprechung wurde bereits mündlich klargelegt, dass an den Bäumen keine Gefahr im Verzug vorliegt und auf die besonderen Situationen bei Wetterereignissen in Folge höherer Gewalt hingewiesen. Tatsächlich wurde in dieser Besprechung die von Herrn Dr. Wellenhofer ins Auge gefasste Fällung der 3 Bäume besprochen. Aus baumkundefachlicher Sicht wurde jedoch ein dahingehender Bedarf nicht erkannt. Auf die Inhalte des Gutachtens vom Februar 2007 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen wobei zu ergänzen ist, dass Herrn Dr. Wellenhofer vor Ort die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens auseinandergesetzt wurden; insbesondere, dass von den 3 zur Rede stehenden Bäumindividuen keine Gefahr im Verzug ausgeht. Auch hinsichtlich der im E-mail-Schreiben vom 02. März 2007 angesprochenen Ast- und Zweigbrüche wird auf die Inhalte des Gutachtens verwiesen.*

2. *In Folge des E-mail-Schreibens vom 02. März 2007 wurde am 14. März ein Ortsaugenschein vorgenommen. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Fällung der Bäume erfolgt ist, dass also Sachverhalte geschaffen wurde, welche einen Teilwiderruf der 3 derzeit noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen erfordert. Betreffend den im E-mail angeführten Hinweis einer baumkundefachlichen Notwendigkeit der Fällung kann gesagt werden, dass die mögliche Fällung dieser Bäume bereits Inhalt einer baumkundefachlichen und naturschutzfachlichen Auseinandersetzung war. So war im Zuge einer Verhandlung am 14. November 2003 die mögliche Fällung dieser Bäume zur Diskussion gestellt, wenn dies auch nicht in der Verhandlungsschrift Eingang fand. Grund dafür war, dass anhand von Messungen der Restwandstärke eine Bruchgefährdung des Hauptstammes des Baumes Nr.14 nach vorhergehender rechnerischer Auseinandersetzung nach dem SDI-Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte und auch für die Bäume Nr. 15 und 16 die Notwendigkeit von Kronenpflegemaßnahmen erkannt wurde. Infolge dessen wurde entweder die Fällung oder eine Höhenreduktion zur Reduktion des Windsegels als notwendig erkannt. Die Maßgabe der Notwendigkeit der Rückschnittsreduktion bezog sich auch durch die reduzierte Restwandstärke herabgesetzter Bruchfestigkeit des Stammes und wurde ebenfalls rechnerisch anhand des SDI-Verfahren ermittelt. Eine Prüfung der Verkehrssicherheit erfolgte derart für alle drei Bäume.*

Es stellt also weder einen unbekannten noch einen verwunderlichen Sachverhalt dar, dass im Hauptstamm der Bäume ausgedehnte Höhlungen vorliegen, da dies selbstverständlich im Zuge der Messungen zur Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden Gefährdung des Bruchversagens zu Tage getreten sind. Die Restwandstärkenermittlung wurde bei jedem der Bäume an drei Punkten des Erdstammes vorgenommen. Beim Ortsaugenschein am 14. März 2007 zeigte sich nun, dass anhand der einsehbaren Schnittflächen im Wesentlichen jener Sachverhalt bestätigt ist, welcher in der Ermittlung der Standsicherheit der Bäume als Ausgangslage zu Tage trat. Darüber hinaus musste jedoch auch festgestellt werden, dass an einzelnen Stellen der Bäume, insbesondere des Baumes Nr. 15, kleinflächige Morschungen vorlagen, welche die ermittelten Restwandstärken unterschreiten und bei welchen lediglich mehr Restwandstärken von 3 cm vorliegen, bzw. punktuelle Durchmorschungen bis an die Borke erkennbar sind. Aus baumkundefachlicher Sicht ist das so auszuführen, dass derartige „Schwachstellen" keinen schlagenden Einfluss auf die Standsicherheit der Bäume haben, da sie in der Relation zum Gesamtumfang des stabilen Holzmantels eine Beeinträchtigung derart darstellen, dass das vormals ermittelte Standsicherheitsprozent (in sinngemäßer Anwendung des SDI-Verfahren) als unwesentlich reduziert anzusprechen ist, also immer noch eine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Auf Basis des zuvor gesagten ist daher davon auszugehen, dass eine Fällung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der 3 noch dem Naturdenkmal angehörenden Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht nicht erforderlich war. Die Maßnahme von Herrn Dr. Wellenhofer scheint daher nur darin begründbar, dass er dem baumkundefachlichen Aussagen bei der Begehung am 24. Jänner 2007 keinen Glauben schenkte. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass sehr wohl Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumpflegemaßnahmen an den Naturgebilden erforderlich waren. Diesbezüglich werden die Aussagen des

Gutachtens auf Basis der Erhebung vom 24. Jänner 2007 inhaltlich voll aufrechterhalten.

Bei der Begehung am 14. März 2007 wurden Fotos angefertigt, welche der gegenständlichen Stellungnahme, als Ausdrucke beigefügt sind.“

Diese Stellungnahme wurde Herrn Dr. Wellenhofer als Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pfaffstätten sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Grundeigentümer, Herr Dr. WELLENHOFER, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK, hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.2007 wird mir zur Kenntnis gebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Baden hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 beabsichtige, einen Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals – auszusprechen.

Ich erhebe keinen Einwand gegen den von der Behörde beabsichtigten Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16, zumal – wie aus den der Behörde übermittelten e-mails vom 21.1.2007 und 2.3.2007 erweislich – sich das Fällen der bäume Nr. 14, 15 und 16 zur Hintanhaltung drohender Gefahr für Leib und Leben und Eigentum als dringend erforderlich und damit unvermeidbar erwies.

Insoweit der Amtssachverständige in seinem Gutachten nunmehr die Maßnahme der Fällung der 3 noch dem Naturdenkmal angehörigen Baumindividuen aus baumkundefachlicher Sicht als nicht erforderlich ansieht, ist darauf hinzuweisen, das der Amtssachverständige anlässlich des im Beisein des betroffenen Anrainers, Herrn Johann Kernbichler, durchgeführten Ortsaugenscheins ausdrücklich kundtat, dass die Fällung der Bäume veranlasst werden könne.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 auf Parz.Nr. 326/16 und 326/17, KG. Pfaffstätten, zu erklären, da durch die Vermorschung der Bäume die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen und durch die durch den Grundeigentümer veranlasste Fällung dieser Pappeln das Naturdenkmal hinsichtlich der Bäume Nr. 14, 15 und 16 nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Alfred WELLENHOFER,
   vertr. durch Rechtsanwältin Dr. Silvia FRANEK,
   2500 Baden, Am Fischertor 5/4

2. die Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-035/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	18.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 157, Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Jänner 1987, Zl. 9-N-82142, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 157 auf Parz.Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn**.

Es wird ersucht, die eventuell am Baum Nr. 157 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Hinweis:
Aufgrund der landschaftsprägenden Situierung des Baumes wird empfohlen, eine Ersatzpflanzung mit einem Baum mit säulenförmiger Kronenform (z.B. Säuleneiche, Säulen-Hainbuche) durchzuführen. Dieser Baum stellt jedoch dann kein Naturdenkmal mehr dar.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals auf Parzellen der KG Leesdorf, KG Tribuswinkel, KG Pfaffstätten, KG Braiten, KG Vöslau und KG Kottingbrunn zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen, das sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – angehörigen Baum Nr. 157 befasst, übermittelt.

Seitens des Amtssachverständigen wurde hiezu ein Gutachten erstellt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

*„**Sachverhalt:***
Mit Email-Nachricht vom 10. Oktober 2008 wurde dem Gefertigten ein Gutachten eines baumkundefachlichen Sachverständigen übermittelt, welches sich mit der Verkehrssicherheit des dem Naturdenkmal Nr. 115, Pappelreihe entlang des Wr. Neustädter Kanals, angehörigen Baum Nr. 157 befasst. Dem zuvor war bereits eine mündliche Anfrage der Marktgemeinde Kottingbrunn gegangen, da im Nahbereich des unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumes Umbauten am Radweg beabsichtigt sind und mögliche Auswirkungen des Baugeschehens auf das Element des Naturdenkmales hinterfragt wurden. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit des Baumes angezweifelt wird und daraufhin übereingekommen, dass in Folge der langfristigen Verzögerung einer Aufarbeitung dieser Problematik durch den Amtssachverständigen ein Gutachten hinsichtlich der Klärung der Verkehrssicherheit durch ein ziviles Sachverständigenbüro eingeholt werden wird.

Befund:
Bei dem Baum Nr. 157 handelt es sich um eine Pyramidenpappel, welche einen mehrstämmigen Wuchs aufweist. Die Krone wird aus 2 Hauptstämmlingen gebildet, welche sich bereits in einer Höhe von ca. 2 m mit den anderen schwächeren Stämmlingen zu der Gesamtkrone entfalten. Die Baumhöhe ist mit ca. 25 m anzuschätzen, der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,3 m.

Der Baum weist mannigfache Schäden auf. So findet sich an der Südseite eine große offene Morschung mit einem Ausmaß von ca. 8 m³. Die westseitigen Stützwurzeln sind offensichtlich erheblich angemorscht und es zeigt sich darüber hinaus im Norden ein erheblicher Holzpilzbefall durch Ausbildung eines aus dem Stammmantel hervortretenden Holzpilzfruchtkörpers. Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen Kambiumablösungen und nicht geschlossene Risse im Stammmantel, sowie auch teilweise Nekrosenbildungen.

Das zuvor angesprochene baumkundefachliche Gutachten weist eine hervorragende Datenlage auf. So wurde nebst der präzisen Beschreibung der am Baum äußerlich erkennbaren Schadfaktoren auch eine Resistografenmessung vorgenommen und die Messergebnisse sind dokumentiert und dem Gutachten angeschlossen.

Bei dieser Erhebung der Restwandstärke wurden 5 Bohrungen mit dem Resistografen vorgenommen. 4 Bohrungen fanden sich in 1 m Höhe unterhalb des Stammanlaufes, 1 Bohrung war dazu bestimmt die Ausdehnung des Holzpilzbefalles in ca. 3 m Höhe festzustellen und letztere ist für die weitere Beurteilung der Standsicherheit des Baumes in Folge ihres Ergebnisses bedeutungslos. Betreffend der 4 bodennahen Resistografenmessungen ist jedoch auszusagen, dass dabei in

ersten Fall eine Restwandstärke von mehr als 14 cm ermittelt wurde, dass jedoch in den sonstigen Fällen Restwandstärken zwischen 4 und 7 cm ermittelt wurden.

Die Pyramidenpappel mit der Baumnummer 157 stockt direkt im Nahbereich des Radweges entlang des Wr. Neustädter Kanals und auch im Nahbereich der Flugfeldstraße. Daher ist an ihm eine hohe Anforderung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu stellen.

Gutachten:
Auf Grund der sehr geringen Restwandstärken ist auszusagen, dass beim vorliegenden Baum eine Verkehrssicherheit nicht mehr vorliegt. Vielmehr ist durch die zu geringen Restwandstärken insbesondere auf den Hauptlastseiten (Hauptwindrichtung) eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vorliegend. In Folge der Mehrstämmigkeit des Baumes liegt eine erhöhte Exposition eines Bruchversagens vor, dass da bei Windbewegungen gegeneinander schwingende Elemente vorhanden sind und sich dadurch die Spannungen im Hauptlastpunkt erheblich verstärken.

Wenngleich der Baum günstige Vitalität durch seine Belaubung und sein Erscheinungsbild unter Beweiß stellt, so ist dennoch davon auszugehen, dass zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erhebliche Eingriffe in dem Baum erforderlich sind um eine ausreichende Verkehrssicherheit herstellen. Eine Reduktion der Baumhöhe, des gesamten Kronensegels, um ein ¼ der derzeitigen Wuchshöhe würde zwar geeignet sein einen verkehrssicheren Zustand kurzfristig zu bewirken, diese Maßnahme würde jedoch sehr rasch wiederkehrende Nachbearbeitungsmaßnahmen erfordern, da die Baumart Pappel in Folge ihrer unüblich hohen Fähigkeit einer Sekundärkronenbildung sehr starke Kompensationswüchse in der Krone, welche dann nicht ausreichend mit dem Kernholz verbunden sind, aufweist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch in den Hochkronenbereichen Morschungen in den Hauptstämmlingen vorliegen, sodass im Falle eines Rückschnitts eine offene Höhlung vorliegen würde, welche wiederum die Bruchsicherheit der zu erwartenden Reiterate durch Ausrisse des Hauptstämmlings im Faserverlauf begründen würde.

Aus all diesen Gründen wären Sicherungsmaßnahmen in einem derartigen Umfang erforderlich, dass eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des gegenständlichen Baumes erforderlich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahe gelegt, einen Teilwiderruf des Baumes Nr. 157 auszusprechen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals – hinsichtlich des auf Parz. Nr. 1288/1 (vorher Parz.Nr. 1326/8), KG Kottingbrunn, stockenden Baumes Nr. 157 zu erklären, da durch die Gefahr des Bruchversagens und die dadurch notwendigen Sicherungsmaßnahmen eine nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des verfahrensgegenständlichen Baumes

gegeben ist und daher die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/002

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Beilagen

BNW3-N-035/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	03.07.2014

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich der Bäume Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Nr. 172 (Parz. Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn), **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19.01.1987, Zl. IX-N-82142, bestätigt mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.10.1987, Zl. II/3-552-H-9/2, zum Naturdenkmal erklärten Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals **hinsichtlich des Baumes Nr. 34** auf Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel, Stadtgemeinde Traiskirchen, und **hinsichtlich des Baumes Nr. 131** auf Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn, sowie **hinsichtlich des Baumes Nr. 172** auf Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde die Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden unter der Nr. 115 eingetragen.

Im Zuge von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Erstellung eines Baumkatasters und Prüfung der Verkehrssicherheit an den Bäumen des Naturdenkmales wurde festgestellt, dass drei Bäume des Naturdenkmales, nämlich Baum Nr. 34 (Parz.Nr. 494/1, KG Tribuswinkel), Baum Nr. 131 (Parz.Nr. 1326/3, KG Kottingbrunn) und Baum Nr. 172 (Parz.Nr. 1326/10, KG Kottingbrunn) nicht mehr vorhanden waren. Die Standorte konnten nur durch die noch vorhandenen Wurzelstöcke identifiziert werden.

Seitens der Abteilung WA3 (Grundeigentümerin) wurde im Zuge der Erhebungen dargelegt, dass die Aufarbeitung dieser 3 Bäume nach Schadensereignissen bzw. nach dem Absterben der Bäume erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses des Amtssachverständigen, das der Abteilung Wasserbau als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Traiskirchen, der Marktgemeinde Kottingbrunn sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 115 – Pappelreihe entlang des Wiener Neustädter Kanals hinsichtlich der Bäume Nr. 34, 131 und 172 zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

6. Abteilung Naturschutz

---

1. die Abteilung Wasserbau
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
3. die Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1, im H a u s e
   zu Zl. BNL1-A-088/002 vom 13.05.2014

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur